



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 12. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/12-1	Entlastung für die Jahresrechnung 2021	DS 112
II/12-2	Verwendung des Jahresüberschusses 2021	DS 112 Anlage 1
II/12-3	Haushaltsplan 2023	DS 113
II/12-4	Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen	DS 116
II/12-5	Vereinheitlichung der Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche	DS 117
II/12-6	Wahlbeschluss zur Bildung der III. Kirchenkreissynode	DS 118
II/12-7	Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes mit Dienstsitz in Parchim (Pröpstewahlausschuss Parchim)	Niederschrift
II/12-8	Wahlen von Mitgliedern in die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/12-1

II. Kirchenkreissynode

12. Tagung
21. - 22. Oktober 2022

Beschluss

Entlastung für die Jahresrechnung 2021

Die Kirchenkreissynode erteilt dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2021 gemäß § 19 Haushaltsführungsgesetz Entlastung.

Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräsident der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Verwendung des Jahresüberschusses 2021

Die Kirchenkreissynode beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 in Höhe von 4.522.527,25 Euro (Sachbuch 00) sowie in Höhe von 71.190,60 Euro (Sachbuch 10).

Sachbuch 00

in Euro

a)	Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2021 konnten aus dem SB 00 der Verwahrstelle Jahresüberschuss (SB 50-6128) zugeführt werden:	1.438.412,62
b)	Zuzüglich Überschuss aus der Jahresrechnung 2019 aus dem SB 00 und SB 10 der Verwahrstelle HH-Stelle 9700.00.3127	3.084.114,63
	<u>Summe:</u>	<u>4.522.527,25</u>

Verwendung - Jahresüberschuss SB 00: (durch Umbuchung aus SB 50-6128)

in Euro

1.	Auf Grund erhöhter Schlüsselzuweisungen sind lt. Haushaltsbeschluss 21,41 % dieser Mehreinnahmen an die Kirchengemeinden zuzuweisen. Die Verwendung in den Kirchengemeinden ist zweckbestimmt (siehe 1.1 und 1.2). Die Rundungsdifferenz aus Punkt 1.1 und 1.2. in Höhe von 795,19 € ist der Haushaltsstelle Schlüsselzuweisungen (00-9100-00-0310) zuzuweisen und im Haushaltjahr 2023 entsprechend bei der Berechnung der Mehreinnahmen mit zu verteilen.	1.031.088,19
1.1.	Verteilung in 2025 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2021 (152.636 GGI = 4,91/GGI) -> Verbleib in Verwahrstelle Jahresüberschuss / Rücklage „Sonderzahlung Kirchengemeinde“ (SB 50-6128/ SB 90) -> Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen: Allgem. Kirchengemeindehaushalt, Haushalt örtlichen Kirchen, Friedhofshaushalte	(749.442,76 von 1.031.088,19)
1.2.	Verteilung in 2024 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2021 (152.636 GGI = 1,84 €/GGI) -> Verbleib in Verwahrstelle Jahresüberschuss / Rücklage „Sonderzahlung Kirchengemeinde“ (SB 50-6128/ SB 90) -> Sonderzuschuss zur Milderung der überproportional steigenden Energiekosten	(280.850,24 von 1.031.088,19)

2.	Die im Überschuss enthaltenen Mehreinnahmen aus Pacht- erträgen 2021 (20% für Bauobjektliste) sind der zweckbestimmten Verwahrung zur Verwendung über die Bauobjektliste 2023 zuzuführen.	118.919,88
3.	Zuführung zum Haushalt 2023 zur Deckung der Finanzierung der Schwerpunktmittel Pfarr- und Gemeindehäuser - Bauzuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen (je Propstei 200.000,- €)	800.000,00
4.	Sonderzuweisung / Spende an die Ökumenische Telefonseelsorge Mecklenburg	35.000,00
5.	Zuführung zum Haushalt 2023 zur Deckung der Finanzierung der Erhöhung von Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinden auf Basis der Gemeindeglieder per 31.12.2021 (152.636 GGI.) gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung von 35,- € auf 38,- €	457.908,00
6.	Zuführung zur Investitionsrücklage - Absicherung der Finanzmittel zur Umsetzung IT-Konzept „Digitalisierung“ im Kirchenkreis Mecklenburg über den Zeithorizont von 5 Jahren (2023 - 2027)	1.000.000,00
7.	Zuführung zur Ausgleichsrücklage - Absicherung des tatsächlich erwirtschafteten Defizits im Ergebnis der Jahresrechnung 2023 (bedarfsgerechte Verwendung in Haushalt 2023)	1.079.611,18

Sachbuch 10

in Euro

c)	Abschluss der Jahresrechnung 2021	<u>71.190,60</u>
----	-----------------------------------	------------------

Verwendung Jahresüberschuss SB 10:
(durch Umbuchung aus SB 50-6129)

in Euro

8.	Zuführung an Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser (RL 90-5870) - zweckgebundene Bauzuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen der Sanierungen an den Wohnhäusern des Kirchenkreises (bedarfsgerechte Verwendung im Haushalt 2024 möglich)	71.190,60
----	---	-----------

Schwerin, 7. November 2022



Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/12-3

II. Kirchenkreissynode

12. Tagung
21. - 22. Oktober 2022

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2023

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2023, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan (Anlage Haushaltsbeschluss).

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräsident der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/12-3

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 64.105.169 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 365.992 Euro festgestellt. Die fünfjährige Finanzplanung sowie die Übersichten über Bürgschaften, Schulden und Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg werden zur Kenntnis genommen.

§ 2

- (1) Die Finanzverteilung innerhalb des Kirchenkreises gemäß § 2 Finanzsatzung erfolgt entsprechend der Darstellung im Vorbericht zum Haushaltsplan.
- (2) Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung zugrunde zu legen ist, betrug 152.636 zum Stichtag 31. Dezember 2021. Die Zuweisung wurde auf 35,00 Euro je Gemeindeglied festgesetzt und wird mit dem Beschluss über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2021 auf 38,00 Euro erhöht. Diese Zuweisung an die Kirchengemeinden entspricht 19,81 Prozent des Kirchensteueranteils der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres bzw. 18,84 Prozent des geplanten Kirchensteueranteils 2023 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Finanzsatzung).
- (3) Die Höhe der Gemeindeanteile gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 59,26 Prozent festgelegt.
- (4) Die Höhe des Kirchenkreisanteiles gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 40,74 Prozent festgelegt.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden gemäß dem kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung durch den Haushalt des Kirchenkreises abzüglich einer durch die Kirchengemeinden zu leistenden Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in den ersten drei Dienstjahren um 25 % aufgestockt werden. Der Personalkostenanteil der Kirchengemeinden erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die

Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.

- (2) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden auf Überhangstellenanteilen des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises werden im Haushaltsjahr 2023 zu 100 Prozent aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Umfang Aufgaben für die Kirchenregion wahrnehmen.

Für Überhangstellenanteile, in deren Rahmen keine Aufgaben für die Kirchenregion übernommen werden, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde entweder 100% oder in den Berufsgruppen der Pastoren, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker weiterhin 20 Prozent, wenn entsprechende Stellenplananteile in derselben Kirchengemeinde unabhängig von der Berufsgruppe nicht besetzt sind. Die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

- (3) Kann die Finanzierung der Personalkostenpauschale gemäß Absatz 1 und 2 durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine herabgesetzte Erstattung beschließen. Die Beteiligung der Kirchengemeinde kann auf 15 Prozent oder 10 Prozent herabgesetzt werden.

- (4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen, die der Haushaltsplanung zugrunde liegen, lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen 2023 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil KG in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)
Pfarrstellen*	87.600	70.080	17.520	
Kirchenmusiker A**	86.388	69.111	17.277	22.460
Kirchenmusiker B**	72.835	58.268	14.567	18.937
Gemeindepädagogen FH**	72.835	58.268	14.567	18.937
Gemeindepädagogen FS**	66.725	53.380	13.345	17.348
Küster / Verwaltungsmitarbeiter**	52.134	41.707	10.427	13.555

- (5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweichen.

§ 4

- (1) Für die gemeinsame Finanzierung von Grundstücksausgaben der örtlichen Kirchen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c Finanzsatzung wird ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro eingestellt. Erstattungen durch Vertragspartner der örtlichen Kirchen oder andere Dritte sind an den Kirchenkreis zu überweisen und werden im Haushalt vereinnahmt.

- (2) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt analog der allgemeinen Verteilungsregelungen der Finanzsatzung. Einnahmen, die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

- (1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2023 folgende Mittel entnommen, soweit diese zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind:

Haushaltsstellen Rücklagenentnahmen in Euro

0110.00.3100	Entnahme Fonds Jahresüberschussverwendung 2021-Bauzuschuss Schwerpunktbaumittel	918.919
0210.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	72.800
0311.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	265.200
0311.00.3100	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	4.000
0311.00.3100	Entnahme Fusionsrücklage	490.000
0510.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	363.500
0700.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	15.600
1102.00.3100	Entnahme Rücklage Flüchtlingsarbeit	150.000
1410.03.3110	Entnahme Fonds KHS Schwerin	1.500
1410.07.3110	Entnahme Fonds KHS Waren/Müritz	400
1470.00.3100	Entnahme Fonds Jahresüberschussverwendung 2021-Telefonseelsorge	35.000
3601.00.3110	Entnahme Rücklage 2 % Appell	50.000
5550.00.3100	Entnahme Rücklage – Kirchengeschichtliche Wissenschaft	8.000
7600.00.3100	Entnahme Fonds Jahresüberschussverwendung 2021-Digitalisierung	200.000
8200.00.3100	Entnahme Rücklage – unbebaute Grundstücke	200.000
8290.00.3100	Entnahme Rücklage Restitution	28.400
8300.00.3100	Entnahme Rücklage Betriebsmittel – Sperrvermerk-	3.152.077
8300.00.3100	Entnahme freie Rücklage – Sperrvermerk	677.022
9000.00.3100	Entnahme Ausgleichsrücklage	50.000
9000.00.3100	Entnahme Rücklage KZVK-Versorgungssicherung	40.000
9100.00.3100	Entnahme Fonds Jahresüberschussverwendung 2021 - Kirchensteuern	457.908
9100.00.3112	Entnahme Überschuss 2018 – Sonderzahlung KG	749.287
9700.00.3128	Entnahme Ausgleichsrücklage	2.416.435
Summe		10.346.048

(2) Als Zuführungen zu den Rücklagen werden festgelegt:

Haushaltsstellen Rücklagenzuführungen in Euro

0110.00.9100	Zuführung Ablöse Staatskirchenvertrag Brandenburg §11(3)	1.426.000
5550.00.9100	Zuführung Rücklage – Kirchengeschichtliche Wissenschaft	8.000
7500.03.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	300
7500.04.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	600
Summe		1.434.900

(3) Im Sachbuch 10 werden Rücklagenentnahmen in Höhe von 5.860 Euro und Rücklagenzuführungen in Höhe von 160.242 Euro festgelegt.

(4) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Die Jahresüberschüsse der Sachbücher 00 und 10 bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode.
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20 Prozent Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz).
3. Zinsen der Rücklagen des Kirchenkreises werden nicht kapitalisiert, sondern dem laufenden Haushalt der Gliederung 00.8300.00 zugeführt.

§ 6

- (1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit kann der Kirchenkreis gemäß § 12 EKHHFVO Kassenkredite aufnehmen. Die Höhe der insgesamt möglichen Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 5,0 Mio. Euro festgelegt.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke, die zum Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat für den Kirchenkreis Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2023 nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann, eine Negativerklärung vorliegt oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.
- (6) Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck in der Betriebsmittelrücklage und der Allgemeinen Ausgleichsrücklage einstweilen nicht benötigt, können sie zur Liquiditätssicherung in der genannten Reihenfolge für Finanzierungen des Kirchenkreises, einschließlich seiner Teilhaushalte, in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). Für das Haushaltsjahr 2023 können innere Darlehen (Selbstanleihen) bis zu einer Höhe von 3 Mio. EUR herangezogen werden, ohne dass es einer Beschlussfassung des Kirchenkreisrates und Finanzausschusses bedarf.
- (7) Darüber hinaus kann der Kirchenkreis Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro als qualifizierte Nachrangdarlehen an kirchliche Körperschaften, inklusive kirchlicher Stiftungen, im Kirchenkreis vergeben. Über die Kreditvergabe entscheidet der Kirchenkreisrat, die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen. Rücklagenentnahmen werden nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet.

§ 7

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
 - Evangelisches Kinder- und Jugendwerk,
 - Zentrum Kirchlicher Dienste,
 - Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ Güstrow,
 - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
 - Zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung
 - Kirche mit Anderen (unselbständige Stiftung)
 - Kirchliches Bauen in Mecklenburg (unselbständige Stiftung)
- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises.
- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.
- (4) Zur Bewirtschaftung von außerordentlichen Baumaßnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 02 dargestellt.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.
- (2) Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10 Prozent des Planansatzes, mindestens jedoch 10.000 Euro. Grundsätzlich sind Abweichungen ab einem Betrag von 50.000 Euro als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Leistungen, die vor dem Haushaltsjahr begründet wurden, sind unumgänglich und bedürfen keines Beschlusses des Kirchenkreisrates mit Einwilligung des Finanzausschusses.
- (4) Wurden außerplanmäßige Ausgaben bereits unter einer anderen HH-Stelle ursprünglich geplant und bewilligt, im laufenden Haushaltsjahr aber aus buchhalterischen Gründen für eine übersichtlichere Darstellung des Ressourceneinsatzes und -verbrauchs eine gesonderte Darstellung mittels einer neuen HH-Stelle oder Gruppierung gewählt, so sind diese nicht erneut zu beschließen.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.
- (7) Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist. Das Einvernehmen ist durch den Kirchenkreisrat mit dem Finanzausschuss herzustellen.
- (8) Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 EKHHFVO). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperren und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren. Im Haushaltsplan besteht aktuell eine Haushaltssperre für den Kauf der Immobilienanteile in der Münzstraße / Schwerin. Im Haushaltsplan ist eine Summe von 3.829.100 Euro unter der Position 00-8200-00-3100/9410 eingeplant.
- (9) Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 15 Absatz 1 EKHHFVO ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden.

§ 9

Mehreinnahmen und Minderausgaben eines Einzelplans decken die Mehrausgaben und Mindereinnahmen innerhalb dieses Einzelplans (§ 19 Absatz 1 EKHHFVO). Sachkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig und Personalkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen gemäß § 18 Absatz 2 EKHHFVO nicht überschritten werden.

§ 10

Wenn es nicht möglich ist, den Haushalt oder einen Teilhaushalt bereits im Vorjahr zu beschließen, gilt für die jeweiligen Haushalte das Prinzip der vorläufigen Haushaltsführung (§ 16 Haushaltsführungsgesetz). Kann der jeweilige Haushalt erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen

1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird auf der Internetseite des Kirchenkreises www.kirche-mv.de oder im Kirchlichen Amtsblatt informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Beschluss

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen

1. Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Errichtungen, Änderungen und Aufhebungen von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg:

Zum 1. November 2022 werden folgende Pfarrstellen errichtet:

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka (100%), Dienstsitz Grünow,
die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka (100%), Dienstsitz Rödlin,
die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka (100%), Dienstsitz Rödlin.

Zum 1. Mai 2022 rückwirkend wird folgende Pfarrstelle geändert:

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land reduziert auf 0,50 VbE.

Zum 1. November 2022 wird folgende Pfarrstelle geändert:

die 2. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland reduziert auf 0,50 VbE und Dienstsitz in Schwanbeck bei Friedland.

Zum 31. Oktober 2022 werden folgende Pfarrstellen aufgehoben:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz (100%),
die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg (100%),
die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende (100%),
die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf (100%),

die 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland (100%), Kirchenregion Stargard, Dienstsitz Friedland,

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank,
die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln.

2. Die Kirchenkreissynode bestätigt den Eilbeschluss des Kirchenkreisrates vom 24. Mai 2022 über die Errichtung der Pfarrstelle „Schulseelsorge Wismar“ im Umfang von 0,5 VbE zum 1. August 2022 im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Vereinheitlichung der Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg stimmt gemäß Teil 1 § 56 Absatz 4 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) der einheitlichen Arbeitsrechtssetzung für den Bereich der verfassten Kirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchengemäßen Tarifrachsweg mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zu. Diese Zustimmung erfolgt unter folgendem Vorbehalt:

1. Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) im Entwurf gemäß Anlage Nr. 1 zu diesem Beschluss wird ohne materiell-rechtliche Änderungen durch die Landessynode mit Wirkung vom 1. Juli 2023 beschlossen.
2. Die Satzung des Verbands kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Entwurf gemäß Anlage Nr. 2 wird ohne materiell-rechtliche Änderungen durch die Mitgliederversammlung zum 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Die Überleitung der Mitarbeitenden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 7. Dezember 2011 (GVOBl.S.235). Etwaige sich daraus ergebende Personalmehrkosten werden, bezogen auf die Gesamtheit der Personalkosten für den jeweiligen Kirchenkreis, seine kirchlichen Körperschaften und rechtlich unselbständigen Dienste und Werke, unter Zugrundelegung der Entgelttabelle, der Sonderentgelte und der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und der Bezüge nach Überleitung in die Tabellenwerte der Entgelttabelle des KAT (jeweils Stand 31. Dezember 2022) und bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des ARRG, auf Nachweis gemeinschaftlich durch die Nordkirche getragen. Erforderliche Mehrkosten für eine übergangsweise personelle Aufstockung im Personalbereich der Kirchenkreisverwaltungen zur Überleitung der Mitarbeitenden in den KAT werden ebenfalls durch die Nordkirche getragen.

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräsident der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/12-6

II. Kirchenkreissynode

12. Tagung
21. - 22. Oktober 2022

Beschluss

Wahlbeschluss zur Bildung der III. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode beschließt:

1. Der im Jahr 2023 neu zu bildenden Kirchenkreissynode gehören 55 Mitglieder an.
2. Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden 5 Wahlkreise gebildet.
3. Den Wahlkreis 1 bilden die Kirchengemeinden der Propsteien Neustrelitz.
Den Wahlkreis 2 bilden die Kirchengemeinden der Propsteien Parchim und der Kirchenregion Gadebusch in der Propstei Wismar.
Den Wahlkreis 3 bilden die Kirchengemeinden der Kirchenregionen Mecklenburgische Schweiz, Güstrow und Bad Doberan in der Propstei Rostock.
Den Wahlkreis 4 bilden die Kirchengemeinden der Kirchenregion Ribnitz-Sanitz und Rostock in der Propstei Rostock.
Den Wahlkreis 5 bilden die Kirchengemeinden der Propstei Wismar ohne die Kirchengemeinden der Kirchenregion Gadebusch.

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräsident der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/12-7

II. Kirchenkreissynode

12. Tagung
21. - 22. Oktober 2022

Wahlergebnis

Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes mit Dienstsitz in Parchim (Pröpstewahlausschuss Parchim)

Die Kirchenkreissynode bildet einen Wahlausschuss für die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit Dienstsitz in Parchim und wählt aus ihrer Mitte folgende Mitglieder in den Wahlausschuss:

Frau Annett Barkhahn
Herr Rüdiger Ost
Herr Hilmar Baumgarten
Frau Katharina Lindemann

Pastorin Milva Wilkat
Pastorin Katrin Jell

Frau Änne Lange (hauptamtliche Mitarbeiterin).

Die Kirchenkreissynode wählt als stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl und nach Maßgabe ihrer Statuseigenschaft:

Frau Gerlinde Haker
Frau Sylvia Schacky
Frau Marion Wulff
Herr Wilfried Plieth

Pastor Christian Banek
Pastor Riccardo Freiheit

Frau Petra Güttler (hauptamtliche Mitarbeiterin).

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/12-8

II. Kirchenkreissynode

12. Tagung
21. - 22. Oktober 2022

Wahlergebnis

Wahlen von Mitgliedern in die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode wählt folgende Mitglieder in die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode:

Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit

Frau Dr. Erdmute Steiner

Gemeinde- und Strukturausschuss

Pastor Johannes-Marcus Wenzel

Schwerin, 7. November 2022

Prof. Dr. Tobias Schulze
Vizepräsident der II. Kirchenkreissynode